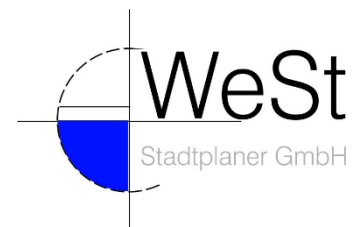


2021

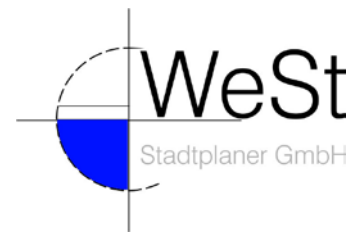
Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans VG Kelberg Ortsgemeinde Retterath



Erläuterungsbericht

Entwurf

September 2021



Auftraggeber:
Verbandsgemeinde Kelberg

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14
56766 Ulmen

Telefon: 02676/9519110
Fax: 02676/9519111
Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Rolf Weber

Verfahren:

Änderung des Flächennutzungsplans der
Verbandsgemeinde Kelberg

Projekt:

Änderung des Flächennutzungsplans der
Verbandsgemeinde Kelberg
Teilbereich OG Retterath

Stand:

September 2021

Flächennutzungsplanänderung OG Retterath
INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS DER UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	4
3 ZIELE UND DARSTELLUNGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN / LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME	4
3.1 STEUERUNGSTRUMENTE DER RAUMORDNUNG	4
3.2 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV) 1	5
3.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER (1995)	6
3.4 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION TRIER	6
3.5 LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME	7
4 DARSTELLUNG DER FORTSCHREIBUNGSINHALTE	10
4.1 SONDERBAUFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG PHOTOVOLTAIK	10
4.1.1 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG	11
4.1.2 VER- UND ENTSORGUNG	11
4.1.3 FLÄCHEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE KLIMAVERBESSERUNG UND LUFTHYGIENE (KALTLUFTENTSTEHUNGSBEREICHE, KALTLUFTLEITBAHNEN)	11
4.1.4 ÖKOLOGISCH WERTVOLLE BEREICHE (NATURSCHUTZGEBIETE, WERTVOLLE BIOTOPE, BEDEUTSAME BIOTOPVERNETZUNGSACHSEN, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE USW.),	12
4.2 PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN	13
4.2.1 ART DER BAULICHEN NÜTZUNG	13
4.3 FLÄCHENBILANZ OG RETTERATH	14
1 UMWELTBERICHT	15
1.1 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	15
1.2 VORBEMERKUNGEN UND PLANUNGSVORGABEN	15
1.3 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	15
1.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
1.4.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE	15
2 UMWELTRELEVANTE BELANGE – STECKBRIEF DER EINZELFLÄCHE OG RETTERATH - SALCHERATH	16
3 HINWEISE	19

Begründung

1 ANLASS DER UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Der Verbandsgemeinderat Kelberg sieht mit den vorliegenden Planunterlagen die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde für einen Teilbereich der Ortsgemeinde Retterath – Salcherath vor.

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Neudarstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik im Zusammenhang mit dem parallel laufenden Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Gemeinde.

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Die angestrebte Planung der Ortsgemeinde Retterath stimmt nicht mit den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kelberg überein.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zwecks Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das o.a. Vorhaben würde dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB nicht entsprochen.

Vor diesem Hintergrund hat die genannte Ortsgemeinde den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans an die Verbandsgemeinde Kelberg gerichtet. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 dem Antrag der Ortsgemeinde stattgegeben und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Den Entwurf der Flächennutzungsplanänderungen und die Durchführung des Verfahrens hat der Verbandsgemeinderat am 26.09.2019 beschlossen.

3 ZIELE UND DARSTELLUNGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN / LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME

3.1 STEUERUNGSINSTRUMENTE DER RAUMORDNUNG

Vor dem Hintergrund der Raumbeanspruchung von in der Regel mehr als 5.000 m² sind Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich als raumbedeutsam einzustufen. Hinsichtlich der Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen stehen die Raumordnungspläne (Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) sowie raumordnerische Prüfungen (Raumordnungsverfahren, vereinfachte raumordnerische Prüfung) als raumordnerische Instrumente zur Verfügung. Die Ausweisung von Eignungsgebieten gem. § 7 Abs. 4 ROG ist im Landesplanungsgesetz (LPIG RP) vom 10. April 2003 (GVBl. Nr. 5. S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006, grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Fortschreibung des Flächennutzungsplans war eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) 2018 vorausgegangen. Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hat am 04.12.2020, Az.: 6-5111-§ 20 LPIG FNF Landesplanung eine positive Stellungnahme erteilt, auf deren Grundlage die vorliegende Planung eingeleitet und deren Ergebnisse in das Planverfahren eingestellt wurden.

Die Planungen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung –konkret: des Landesentwicklungsprogrammes IV und des Raumordnungsplanes der Region Trier in seiner geltenden und der Entwurfsfassung vom Januar 2014- anzupassen.

Zunächst werden die zu beachtenden Ziele der Landes- und Regionalplanung für die Energieversorgung allgemein dargestellt. Die sonstigen zu beachtenden Darstellung übergeordneter Planungen werden in den Steckbriefen zu den Beschreibungen der Einzelflächen abgehandelt.

3.2 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV) 1

Leitbild

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bildet der weitere Ausbau erneuerbarer Energien hier die dritte Säule. Erneuerbare Energien unterstützen die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen und haben den Vorteil der dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zu Verfügung und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) IV vom 26.04.2013 wird das Leitbild ‚Nachhaltige Energieversorgung‘ wie folgt beschrieben: „Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

Folgender zu beachtender Grundsatz wird im LEP IV genannt:

G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Begründung:
zu G 166

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Die Ortsgemeinde bzw. die Verbandsgemeinde tragen diesem Gebot Rechnung, da es sich bei den zu überplanenden Flächen um einen ehemaligen Sportplatz handelt.

3.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER (1995)

Sicherung der Energieversorgung

Ziele

In allen Teilgebieten der Region ist eine bedarfsgerechte, preisgünstige und wettbewerbsorientierte Energieversorgung sicherzustellen. Dabei soll sich das Energieangebot auf möglichst vielfältige und unterschiedliche Energieträger und Bezugsquellen stützen. Daneben ist auf eine rationelle und sparsame Verwendung von Energie hinzuwirken.

...

Neben den herkömmlichen Energieerzeugungsanlagen ist auf die Nutzung alternativer Energiequellen hinzuwirken. Entsprechende Einrichtungen dürften vor allem als Einzelanlagen in Betracht kommen.

Die Deckung des Energiebedarfs ist durch eine optimale Anbindung an das Verbundnetz zu gewährleisten. Dazu sind die Energiezuleitungen und Verteilungsanlagen ggf. weiter auszubauen.

...

Der Ausbau der Energieversorgung soll auf folgende landespflegerische Belange grundsätzlich Rücksicht nehmen:

...

- Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen sind in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen.

Planung

Die Ortsgemeinde bzw. die Verbandsgemeinde tragen diesem Ziel Rechnung, da hier ein zusätzliches, alternatives Energieangebot geschaffen wird.

3.4 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION TRIER

– Entwurf Januar 2014 –

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan werden zur Energieversorgung folgende Grundsätze formuliert:

Energieversorgung

G 220 Die Region Trier steht hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende). Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden. Neben der Energieeinsparung sowie einer rationellen und effizienten Energieverwendung sollen der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein. Das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 bilden dafür die Grundlage.

Erneuerbare Energien

Solarenergie

G 230 Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.

G 231 Die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung der Solarenergie sollen im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Neubaugebiet berücksichtigt werden.

G 232 Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde für den Änderungsbereich eine landesplanerische Stellungnahme beantragt. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

3.5 LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Die landesplanerische Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend kommt die raumordnerische Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Nach Abschluss der Beteiligung der o. a. Träger öffentlicher Belange werden aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung die bei der Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse mitgeteilt; die Ausführungen zur Sicherung/Schutz von Naturgütern und Flächen mit besonderen Funktionen sind bei der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Stellungnahme nennt folgende Rahmenbedingungen:

1. Grundsätzliche Ausführungen und zu beachtende Vorgaben und Festlegungen

Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und die 2. Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2015 (verbindlich seit dem 22.08.2015) sowie der Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien - des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013 und die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, verbindlich seit dem 21.07.2017, als auch der Regionale Raumordnungsplan (ROPL) der Region Trier auch dem Jahre 1985 sowie

die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft bzw. Bevölkerungsprognose und Wohnbauflächenbedarf.

Der Regionale Raumordnungsplan befindet sich derzeit in dem Verfahren zur Neuaufstellung. Der Entwurf ist mit Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Trier vom 10.12.2013 zur Anhörung freigegeben worden. Abschließend ist von der Regionalvertretung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken noch nicht entschieden. Bei dem Planentwurf handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen.

II. Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV und des Regionalen Raumordnungsplans - Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Grundsatz - G 166 - des LEP IV- Teilfortschreibung- ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Dieser lautet: „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen Flächen schonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünflächen, errichtet werden.“

In der Begründung zum LEP IV - Teilfortschreibung - G 166 - wird hierzu ausgeführt, „dass auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden soll. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen als Standorte in Betracht.

Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z.B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Der Kriterienkatalog des regionalen Konzeptes zur Festlegung von potenziellen Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 30.12.2009 ist lediglich eine informelle Planungshilfe für die Kommunen. Unter Anwendung dieses Kriterienkataloges sind die im derzeitigen Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROP/neu) zur Festlegung vorgesehenen Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ausgewählt worden.

Der Grundsatz 230 im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes besagt, dass die passive und aktive Nutzung der Solarenergie in der Region verstärkt werden soll. Nach dem Grundsatz 232 im in Aufstellung befindlichen Regionalplan werden zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV -FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

III.Sicherung/Schutz von Naturgütern und von Flächen mit besonderen Funktionen

a) Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2. ROPL) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPL). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2. ROPL).

„Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebietes (SO) „Photovoltaik“ auf der bisher als Sportplatz genutzten nordöstlich des Ortsteils Salcherath gelegenen Fläche der Ortsgemeinde Retterath“.

b) Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume

Das Plangebiet liegt gemäß den Festlegungen des ROPL innerhalb eines Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung.

Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsarten dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

„Im Hinblick auf die Belange der Tourismuswirtschaft (Freizeit und Erholung) sollte, wie im Erläuterungsbericht dargestellt eine verträgliche Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild durch eine geeignete Umpflanzung erfolgen.“

c) Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Vulkaneifel“ (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kelberg“ (07-LSG-7233-014). Auch hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

„Zu der o. g. Planung werden von hier keine entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen.“

Von der Planung sind keine Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft betroffen. Ziele der überörtlichen Landschaftsplanung sind von dem Vorhaben ebenso wenig berührt. Die überplante Fläche weist bereits eine anthropogene Vorbelastung durch Nutzung als Sportplatz auf, welcher ebenso im Flächennutzungsplan an der Nutzung entsprechend dargestellt wird.

Auf nachfolgender Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) ist eine landschaftsverträgliche Gestaltung der Fläche nachzuweisen. Aus dem bereits vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes geht hervor, dass diesbezüglich eine Eingrünung durch Gehölze nach Süden hin vorgesehen ist.“

d) Sicherung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet liegt gemäß verbindlichem Raumordnungsplan (ROPL) innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes.

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat. („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001198.0VG -wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

„Die Landwirtschaftskammer begrüßt die Überplanung einer ehemaligen Sportplatzfläche als Freiflächen - Photovoltaikanlage. Damit wird dem Gebot der Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen und der bevorzugten Nutzung ziviler Konversionsflächen nach dem G 166 des Landesentwicklungsprogramm IV Rechnung getragen.“

e) **Sicherung der Wasservorkommen**

Von dem beabsichtigten Vorhaben werden keine Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer berührt. Außerdem sind nach den hier vorliegenden Unterlagen im überplanten Bereich keine Altablagerungen registriert.

Raumbedeutsame Maßnahmen im Bereich des Planungsraumes sind von hier aus ebenso nicht vorgesehen.

Aus wasser- u. abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans daher keine Bedenken.

f) **Erschließung und Blendwirkung**

„Die Planfläche liegt nördlich der Ortslage Salcherath. Der Ortsteil Salcherath ist über die K 98 an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Die K 98 endet als Sackgasse vor der geschlossenen Ortslage.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Eine Blendwirkung in Richtung klassifizierter Straßen muss ausgeschlossen sein.“

Abschließende Hinweise:

Mit dieser landesplanerischen Stellungnahme wird eventuell erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dieser landesplanerischen Stellungnahme kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden, da abschließend über die Zulässigkeit erst im fachgesetzlichen erforderlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren entschieden wird.

4 DARSTELLUNG DER FORTSCHREIBUNGSINHALTE

4.1 SONDERBAUFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG PHOTOVOLTAIK

OG Retterath - Salcherath

Die Eifelenergiegenossenschaft eG (eegon), Wiesbaum beabsichtigt, auf dem ehemaligen Sportplatz der Ortsgemeinde Retterath, Ortsteil Salcherath, auf den Flurstücken 22/1, 23, 24/1 und 66/2 teilweise eine erdgebundene Photovoltaikanlage zu errichten.

Der Planbereich hat eine Größe von rund 0,8 ha.



Abbildung 1: Ausschnitt Geltungsbereich Luftbild, Quelle VG Kelberg

4.1.1 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

4.1.2 VER- UND ENTSORGUNG

Ver- und Entsorgungsanlagen sind weder geplant noch erforderlich.

4.1.3 FLÄCHEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE KLIMAVERBESSERUNG UND LUFTHYGIENE (KALTLUFTENTSTEHUNGSBEREICHE, KALTLUFTLEITBAHNEN)

Bei dem Standort bzw. dem großräumigen Freiraum handelt es sich um einen ehemaligen Sportplatz. Der angrenzende Wald soll nicht verändert werden. Die Klimafunktion wird durch die geplante Anlage nicht nachteilig beeinträchtigt.

4.1.4 ÖKOLOGISCH WERTVOLLE BEREICHE (NATURSCHUTZGEBIETE, WERTVOLLE BIOTOPE, BEDEUTSAME BIOTOPVERNETZUNGSACHSEN, LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETE USW.),

Im Folgenden werden die Ergebnisse und Bewertungen der Erstuntersuchung dargestellt:

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal	nein
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP 2014	nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark-Kernzone	nein
Landschaftsschutzgebiete	nein
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV	nein
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach Entwurf LRP 2009	nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen nach Kulturdatenbank Trier)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)“	nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)“ Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	nein
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014 mit gleichzeitiger Überlagerung von „Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ lt. verbindlichem ROP 1985.	nein
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	nein
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	nein
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein

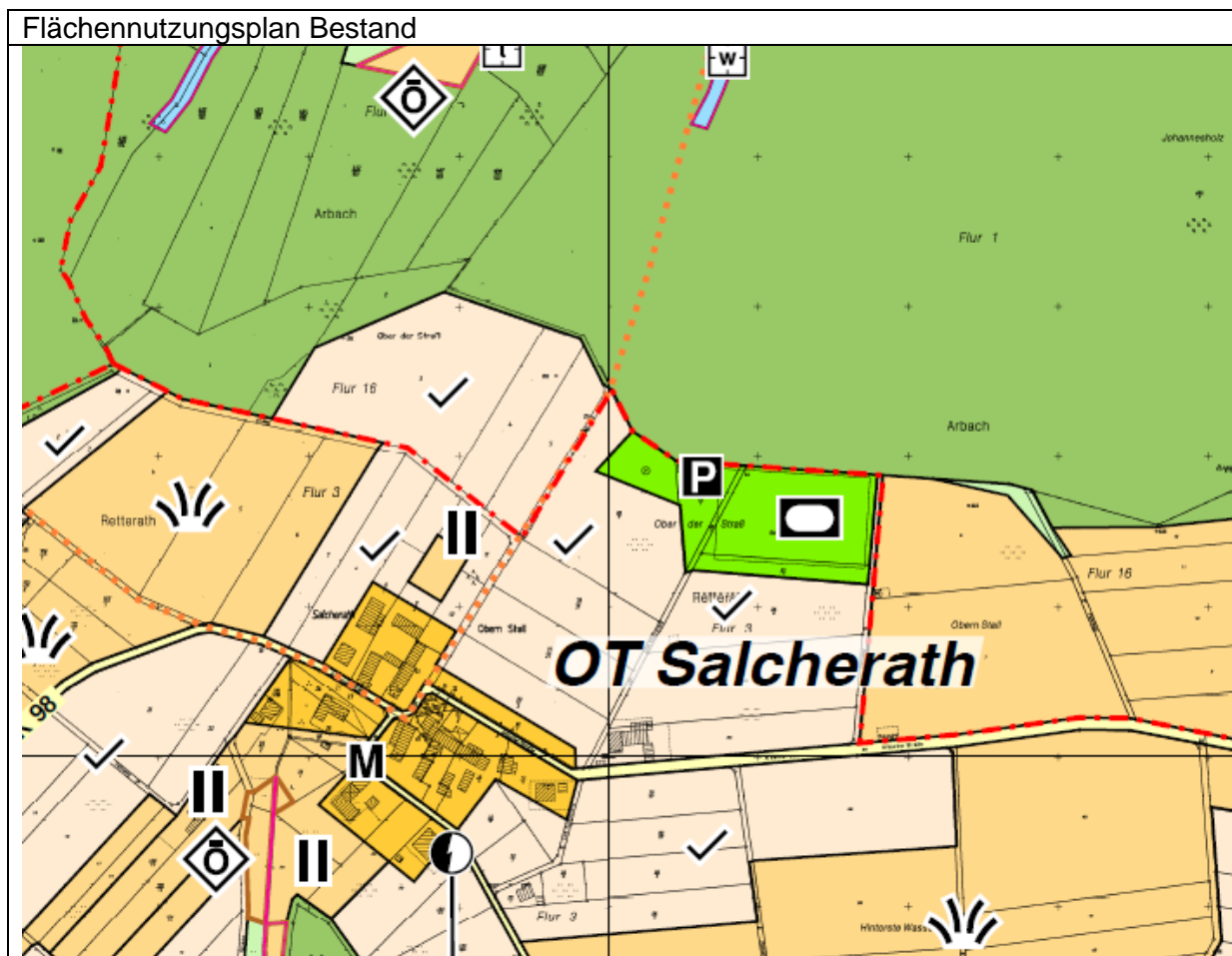
Vorranggebiet Rohstoffabbau übertage lt. verbindlichem ROP 1985/ Entwurf ROPneu 2014	nein
Wald	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein

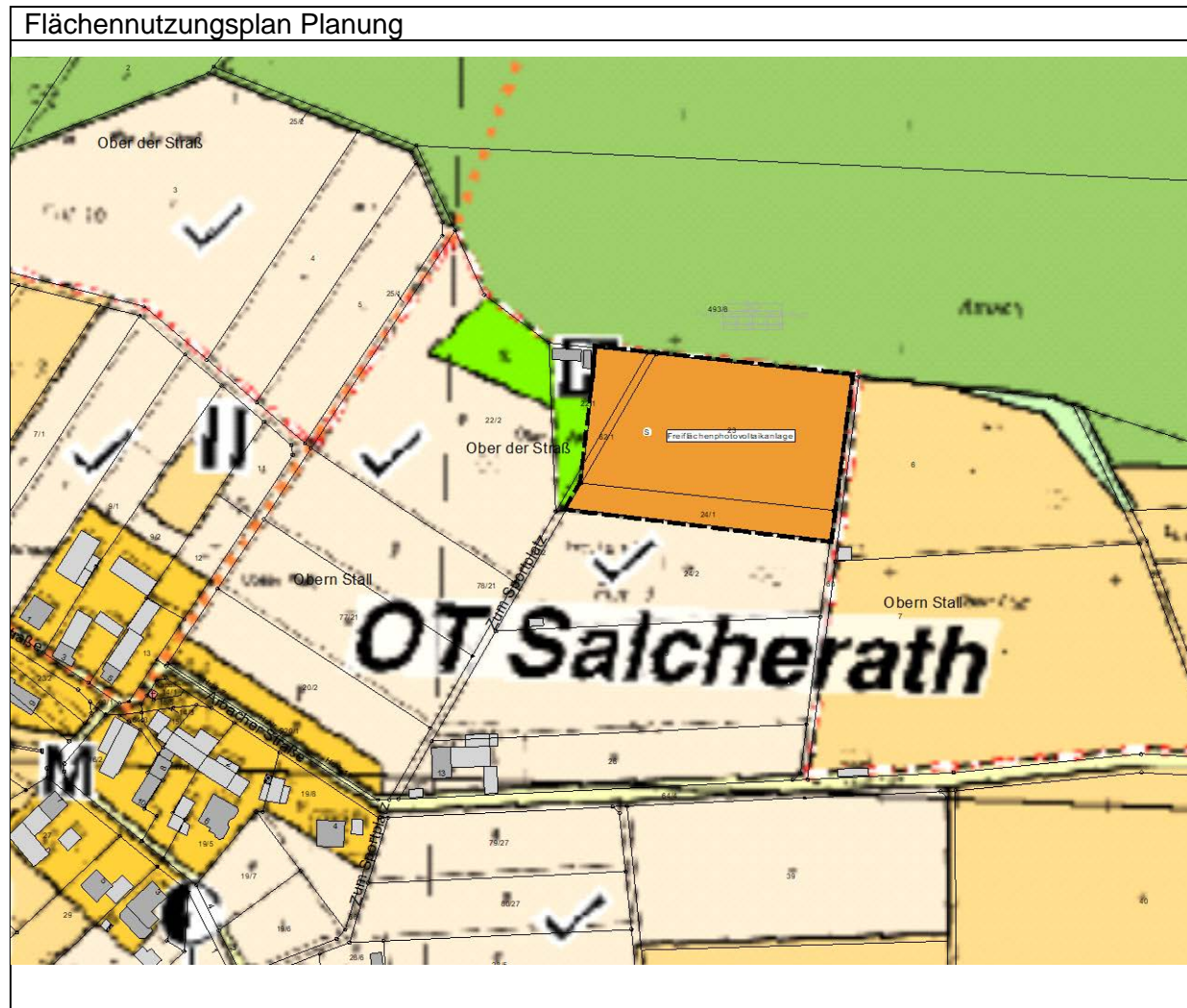
4.2 PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN

4.2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Art der baulichen Nutzung werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Damit erfolgt in dieser Planungsebene eine hinreichende Konkretisierung.

Die vorgesehenen Änderungen sind den folgenden Karten zu entnehmen.





4.3 FLÄCHENBILANZ OG RETTERATH

Die Flächenbilanz im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

<i>Plangebiet</i>	<i>Flächenanteil in m² Wirksamer Flächennutzungsplan</i>	<i>Flächenanteil in m² Änderung Flächennutzungsplan</i>
Ehemaliger Sportplatz Retterath - Salcherath	0,81 ha Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	0,81 ha Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Umweltbericht

1 UMWELTBERICHT

1.1 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen der Begründung zum Flächennutzungsplan in Kapitel 1 „Anlass und Ziele der Änderung“ verwiesen.

1.2 VORBEMERKUNGEN UND PLANUNGSVORGABEN

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bauleitplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen.

1.3 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

Fachgesetze

Folgende umweltrelevanten Fachgesetze sind in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

- Trennungsgebot des § 50 BImSchG, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen für Wohngebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete ausgeschlossen werden,
- Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Landesnaturschutzgesetzes; im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde ein Fachbeitrag Naturschutz gemäß den Anforderungen des § 9 Landesnaturschutzgesetz erstellt
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung,
- Umsetzung alternativer Methoden zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechend den Vorgaben des Landeswassergesetzes.

1.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

1.4.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitplanverfahrens wurde eine Bestandsaufnahme und –analyse durchgeführt. Ein Bestandteil dieses Planungsschrittes war die Darstellung der umweltrelevanten Belange und deren Betroffenheit. Es galt, die Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei wurden die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Ziel dieses Planungsschrittes ist es, die Umweltbelange herauszuarbeiten, für die eine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativ beeinflusster Umwelteinwirkungen abgeleitet werden.

2 UMWELTRELEVANTE BELANGE – STECKBRIEF DER EINZELFLÄCHE

Die Umweltprüfung soll entsprechend dem Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans erfolgen.

Der Untersuchungsraum ist auf die zur Überplanung anstehenden Potenzialflächen begrenzt. Jedoch werden mögliche kumulative Auswirkungen, die von der Einzelmaßnahme ausgehen und das gesamte Gemeindegebiet erfassen können, berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum ist auf die zur Überplanung anstehenden Potenzialflächen begrenzt. Jedoch werden mögliche kumulative Auswirkungen, die von der Einzelmaßnahme ausgehen und das gesamte Gemeindegebiet erfassen können, berücksichtigt.

Die Maßstabebene des Flächennutzungsplans (i.d.R. 1:5.000 bzw. 1:10.000) begrenzt die Tiefenschärfe, so dass der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans eher ein strategischer Charakter zukommt.

In Anlehnung an die Broschüre des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung „Umweltprüfung in der Flächennutzungsplanung“ wurde die Erfassung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen, die durch die einzelnen Darstellungen der Plangebietsflächen hervorgerufen werden können, in Form von so genannten „Steckbriefen“ durchgeführt. Auf diese Weise können zu jeder einzelnen Fläche die formulierten Aussagen übersichtlich und formalisiert nachvollzogen werden.

OG RETTERATH - SALCHERATH

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt in tabellarischer Form in verbal argumentativer Weise. Es werden drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Für die Errichtung von Modulen werden der ehemalige Sportplatz mit nur geringer bis mäßiger Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere beansprucht. Gegenüber dem aktuellen Zustand findet durch die Begrünung und extensive Nutzung des Unterwuchses eine Verbesserung der Biotopfunktionen statt. An die Teilfläche grenzt nördlich Wald an, der durch die Planung nicht tangiert wird.	- Keine Bedeutung für Arten- und Biotopschutz
Boden	Den geologischen Untergrund des Plangebietes bilden (unter)devonische Schichten der Siegenstufe (Normalfazies). Es handelt sich um Ton- und Siltsteine mit Einschaltungen von Sandstein. Der Boden im Bereich des ehemaligen Sportplatzes ist kein natürlicher Boden, sondern durch Überschüttung mit Substrat zur Erstellung des Ascheplatzes entstanden und somit ein anthropogen geprägter Boden. Die Bodenfunktionen wie Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Filterung, Pufferung und	- Geringe Bedeutung

	<p>Stoffumwandlung sowie die Funktion im Wasserhaushalt können im jetzigen Zustand nur teilweise erfüllt werden. Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des §2 Abs. 5 und 6 BBodSchG liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Durch die Dauerbegrünung des Bodens mit Extensivgrünland bei Wegfall von Bodenbearbeitung sowie Dünger- und Pestizideintrag verbessern sich alle Bodenfunktionen einschl. der Wasser-rückhaltefähigkeit. Die Neuversiegelung ist äußerst gering (max. 5% der Fläche).</p>	
Wasser	<p>Kein Wasserschutzgebiet Die Aufständerung der Fotovoltaikanlage erfolgt mit Erdankern ohne Bodenversiegelung. Auftreffendes Wasser wird nicht gesammelt oder abgeleitet. Die Planfläche wird dem Gewässereinzugsgebiet des Elzbaches (3. Ordnung) zugeordnet. Oberflächengewässer sind im Umfeld der Planfläche nicht vorhanden. Der nächste Bachlauf befindet sich ca. 300 m südwestlich. Auch Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Grundwasserneubildung liegt mit rund 57 mm/a in einem niedrigen Bereich (Quelle: www.gda-wasser.rlp-umwelt.de, Stand: 20.08.2020). Für das Umfeld der Planfläche besteht keine Gefährdung durch verstärkten Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen</p>	- Geringe Bedeutung für Grundwasserneubildung
Luft/Klima	<p>Die beanspruchte Fläche liegt in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für Kalt- bzw. Frischluft. Die Kaltluftproduktion und die Durchströmung mit Austausch-Luftmassen des Umfeldes werden durch die Modulausrichtung mit großen Abständen sowie die Aufständerung nicht verändert. Die Luftmassen werden nicht mit Schadstoffen belastet, so dass negative Veränderungen nicht eintreten können. Durch die Anlage werden CO2-Emissionen an anderer Stelle eingespart.</p>	- Geringe Bedeutung
Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet befindet sich in der Osteifel im Landschaftsraum „Elzbachhöhen“. Den zentralen Bereich dieser Hochfläche aus Grauwacken und einzelnen Basaltkegeln bildet eine von West nach Ost verlaufende Mulde mit Höhen um 450 m ü.NN, in deren Längsachse der Elzbach verläuft. Beiderseits wird die Mulde von einzelnen 500 bis 600 m ü. NN hohen, rückenartigen Erhebungen begleitet, die durch die Zuflüsse des Elzbaches gegliedert sind. Die Fläche des ehemaligen Sportplatzes der Gemeinde Retterath besitzt keine Funktion mehr für die Naherholungssuchenden der Umgebung, da die Nutzung als Sportstätte aufgegeben wurde.</p>	- Geringe Bedeutung
Erholung	<p>Die Fläche besitzt keine Funktion für die Naherholung. Regional bedeutsame Wanderwege im Nahbereich des geplanten Solarparks bestehen nicht. Durch das Untersuchungsgebiet führen keine Wander- oder Radwege. Besondere touristische Einrichtungen oder Landschaftselemente (z.B. bedeutsame Aussichtspunkte) werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Die geplanten statischen Anlagen sind frei von Emissionen, insbesondere auch von Bewegungsunruhe und Gerüchen. Sie stören keine landschaftsbezogene Erholungsformen. Erforderliche Maßnahmen (z.B. Randeingrünung) werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	- Geringe Bedeutung

Schutz des Menschen	Keine Auswirkungen, da die Anlage weder Lärm noch Schadstoffe emittiert	- Zusätzliche Beeinträchtigungen sind derzeit nicht erkennbar
Kultur- und Sachgüter	Nicht vorhanden / nicht bekannt	- Nicht vorhanden
Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Nutzung = geringe Artenvielfalt	- Vor allem zw. Schutzgut "Boden" und "Wasser"

Zusammengefasste Umweltauswirkungen	Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist, nach jetzigem Erkenntnisstand, nicht zu rechnen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Magerwiese unter den Modultischen.
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	Das Plangebiet würde auch weiterhin als Bolzplatz genutzt.
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	Siehe Ausgleich
Anderweitige Planungsmöglichkeiten	Planalternativen werden nicht gesehen, da der Bereich aufgrund der Nutzung vorbelastet ist.
Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	

AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	
Im Änderungsbereich sind <ul style="list-style-type: none"> • keine Schutzgebiete von der Planung negativ betroffen, • es sind keine Nutzungen zulässig, die zu besonderen Umweltrisiken durch Emissionen, Abfälle, Störfälle, Einsatz von Techniken und Stoffen führen können, • keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft oder Kultur- und sonstige Schutzgüter zu erwarten, die nicht minimier- oder ausgleichbar sind, • keine signifikanten Erhöhungen der Treibhausgase über das allgemeine bestehende Maß hinaus zu erwarten, • keine Nutzungen vorgesehen, die gegenüber den Folgen des Klimawandels besonders empfindlich sind • keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben bekannt. 	
UMWELTVERTRÄGLICHKEIT / GESAMTBEWERTUNG	
Gute Eignung für die geplante Nutzung; Beeinträchtigungsrisiken werden nicht gesehen.	
VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN IM RAHMEN DES FNP	
keine	
BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANFORDERUNGEN IM NACHFOLGENDEN BAULEITVERFAHREN	
-	
AUSGLEICH	
Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
Schutzmaßnahmen	

- Maßnahme 1 (SM 1): Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Maßnahme 2 (SM 2): Schutz des Oberbodens

Kompensationsmaßnahmen (KM)

- KM 1: Entwicklung von Magerwiesen unter den PV-Modulen
- KM 2: Randliche Eingrünung

Die Fläche unter und zwischen den Modulen entwickelt sich als mageres Grünland in extensiver Nutzung. Während der Laufzeit der Anlage erfolgen weder Düngung noch der Einsatz von Herbiziden.

aufgestellt im Auftrag der Verbandsgemeinde Kelberg

3 HINWEISE

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1BauGB, gewährleistet sein.

Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ wird hingewiesen.

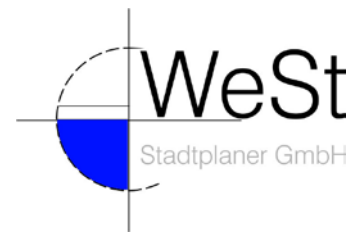
Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.



Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht wird hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP). Über den Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) die Generaldirektion zu informieren.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.